

2540 055

167

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 655/65

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

der Rosalie R [REDACTED] geb. H [REDACTED],
[REDACTED] P [REDACTED] Avenue, N [REDACTED], N [REDACTED]/USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

das Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Landesamt für die Wiedergutmachung
und verwaltete Vermögen, Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 18. März 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg, Wilden und Dr. Loewenheim

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 4. Mai 1965 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e :

Die Klägerin verlangt eine Entschädigung wegen Schadens an Freiheit auch während ihres Aufenthalts in Mel in Norditalien und Merate bei Como. Sie lebte dort als Konfinierte. Das Berufungsgericht hat den Anspruch als unbegründet angesehen, da die Voraussetzungen des § 43 BEG schon deshalb nicht erfüllt seien, weil die Anordnung und Durchführung der Konfinierung durch den italienischen Staat eine Mißachtung rechtsstaatlicher Grundsätze nicht erkennen lasse und außerdem eine deutsche Veranlassung dazu nicht als erwiesen oder als festgestellt angesehen werden könne. Die Revision hat das Berufungsgericht nicht zugelassen, da keiner der in § 219 Abs. 2 BEG normierten Zulassungsgründe vorliege.

167

- 3 -

Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist nach § 220 Abs. 1 BEG zulässig. Das Rechtsmittel ist jedoch unbegründet, da das Berufungsgericht mit Recht die Revision nicht zugelassen hat. Die Frage, ob ein ausländischer Staat unter Mißachtung rechtsstaatlicher Grundsätze die Freiheit entzogen hat, ist keine rechtliche, sondern eine tatsächliche Frage, solange der Begriff der Mißachtung rechtsstaatlicher Grundsätze nicht verkannt ist. Es mag sein, daß die Oberlandesgerichte der Bundesrepublik in der sich hiernach ergebenden speziellen Frage der Mißachtung rechtsstaatlicher Grundsätze durch den italienischen Staat verschiedener Auffassung sind. Dies kann jedoch zur Zulassung der Revision nicht führen. § 219 Abs. 2 Ziff. 1 BEG macht die Zulassung der Revision davon abhängig, daß über eine Rechtsfrage, und zwar eine solche von grundsätzlicher Bedeutung, zu entscheiden ist. Auch eine Vereinheitlichung der Rechtsprechung könnte auf diese Weise nicht erreicht werden. Da es sich um eine Entscheidung tatsächlicher Fragen handelt, wäre der Bundesgerichtshof hierzu nicht berufen. Wenn er zu der Auffassung gelangen würde, daß der festgestellte Sachverhalt nicht ausreiche, um über einen geltend gemachten Anspruch positiv oder negativ zu entscheiden, müßte er den Rechtsstreit an das Berufungsgericht zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen. Es ist aber auch nicht anzuerkennen, daß das Berufungsgericht zu der hier zu entscheidenden Frage keine ausreichenden Feststellungen getroffen hat. Ob diese Feststellungen auch eine andere Entscheidung ermöglicht hätten, kann bei der Entscheidung über die Zulassungsbeschwerde nicht berücksichtigt werden. Das gleiche gilt für die Feststellung des Berufungsgerichts, daß die Regierung des italienischen Staats von der nationalsozialistischen deutschen Regierung zu der hier in Frage stehenden Maßnahme nicht veranlaßt worden sei. Auch hierzu hat das



167

Berufungsgericht ausreichende Feststellungen getroffen. Die Würdigung dieser Feststellungen kann von Rechts wegen nicht beanstandet werden. Es ist zutreffend, daß die Formulierung des § 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BEG i.d.F. des Schluß die Annahme nicht ausschließt, daß auch der italienische Staat von der nationalsozialistischen deutschen Regierung zu den hier in Frage stehenden Maßnahmen veranlaßt worden sei. Das ändert aber nichts daran, daß diese Frage eine tatsächliche und keine rechtliche Frage ist.

Nach alledem ist die sofortige Beschwerde mit der Kostenfolge aus den §§ 97 ZPO und 225 Abs. 1 BEG zurückzuweisen.

Anscher

Wilden